

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Archivstraße 1 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 100510
01076 Dresden

-per Post austausch-

Nachrichtlich:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

- per E-Mail-

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

-per E-Mail-

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Außenstelle Dresden

-per E-Mail-

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.

-per E-Mail-

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach
§ 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit ab 2026**

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO erlassen:

I.

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Scholz

Durchwahl
Telefon +49 351 564 50647
Telefax +49 351 564 51099

Andrea.Scholz@
smil.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
64-4011/14/21-2026/9817

Dresden,
20.02.2026

**FÜR LEBENDIGE
REGIONEN**



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung**

Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smil.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Infrastruktur und
Landesentwicklung zur Erfüllung
der Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smil.sachsen.de

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 1. Mai eines jeden Kalenderjahres und endet mit Ablauf des

- 15. September desselben Jahres für die Getreide- und Hülsenfruchternte,
- 15. Oktober desselben Jahres für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen,
- 31. Oktober desselben Jahres für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte:

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
 - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen,
 - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
 - zu Einrichtungen des Landwarenhandels,
 - zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,
3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen

sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

Die samstäglichen Fahrverbote in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres gemäß Ferienreisezeitverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S.774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 173) geändert worden ist, werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d.h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.
2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und –ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.

4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Bause
Referatsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.